Stadt Naumburg (Saale)

Bebauungsplan Nr. 6
„Kurgebiet Galgenberg“

Aufhebung für einen Teilbereich

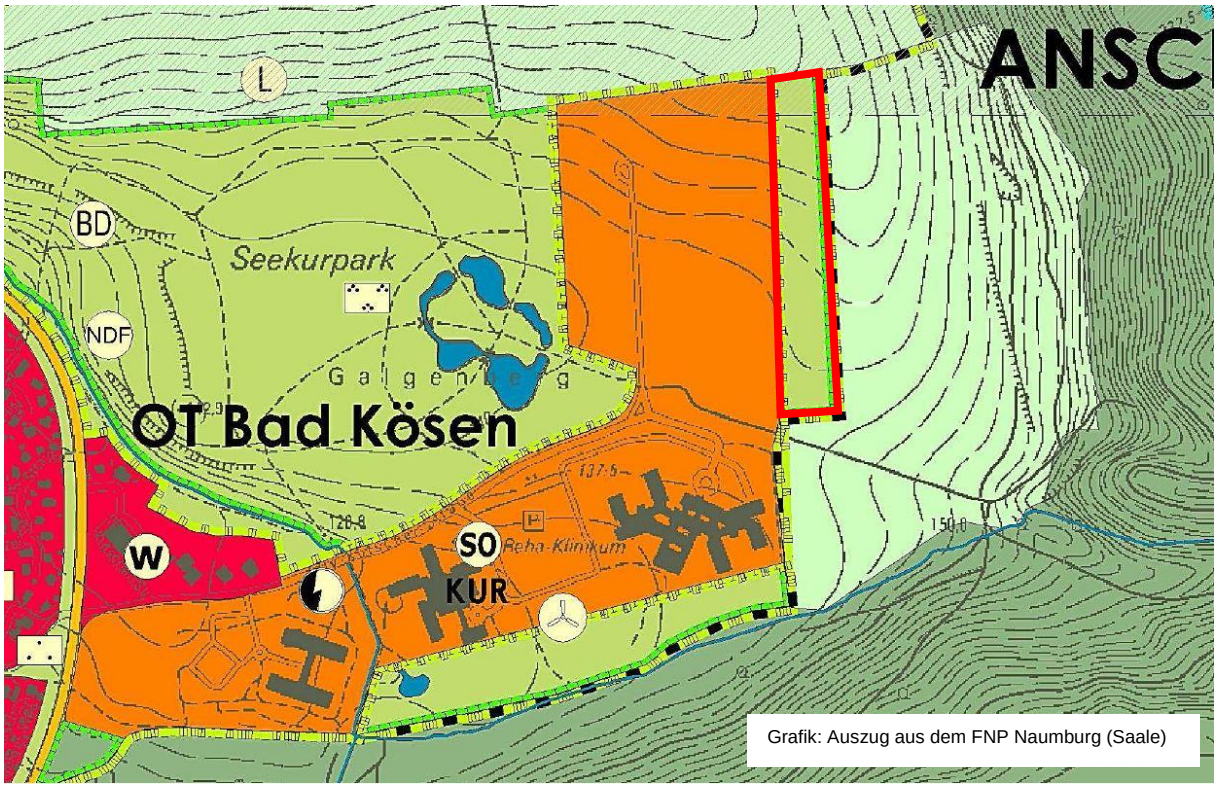

Grafik: Auszug aus dem FNP Naumburg (Saale)

Begründung

Satzung

Juli 2019

STADTLANDGRÜN

Stadt Naumburg (Saale)

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6
„Kurgebiet Galgenberg“ für einen Teilbereich

Planungsträger:

Stadt Naumburg (Saale)
Markt 1

06618 Naumburg

Auftraggeber:

NBG Grundstücksverwertungs- und Verwaltungs GmbH
Barbarastraße 2

06618 Naumburg

Auftragnehmer:

StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung
Hildegard Ebert, Astrid Friedewald, Anke Strehl GbR
Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 23 97 72-13
Fax: (03 45) 23 97 72-22

Autoren:

Dipl.-Ing. Architekt für Stadtplanung
Astrid Friedewald
Stadtplanung

Dipl.-Agraring.
Anke Strehl
Grünordnung/Umweltbericht

Yvette Trebel
CAD-Bearbeitung

Vorhaben-Nr.:

18-286

Bearbeitungsstand:

Satzungsfassung

Juli 2019

Inhalt

1 Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 3

2 Übergeordnete Planungen 4

3 Verfahren 7

4 Umweltbericht 8

Anlage:

Bebauungsplan Nr. 6 „Kurgebiet Galgenberg“ (verkleinert)

1 Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes

Ausgangslage

Für die am östlichen Rand von Bad Kösen südlich der Bundesstraße 87 (B 87) gelegene Fläche liegt ein Bebauungsplan vor, der am 16. Februar 1996 durch das Regierungspräsidium Halle (Az. 25-21102-6/0105) genehmigt wurde und am 13. März 1996 in Kraft getreten ist.

Der Bebauungsplan weist Sondergebiete für kurbezogene Einrichtungen, ein Wohngebiet, Verkehrsflächen, Wasserflächen (Gräben) und - für die im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gelegenen Flächen - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus.

Westlich grenzt das kompakt bebaute Stadtgebiet von Bad Kösen an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Südlich des Plangebietes schließen sich Waldflächen an; nördlich davon befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Für die Sondergebiete „Kur“ wurden eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Zulässig sind maximal 4 Vollgeschosse. Für das im Westen des Plangebietes gelegene allgemeine Wohngebiet wurden ebenfalls eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Zulässig sind hier maximal 3 Vollgeschosse.

Die Fläche ist mit einer Größe von ca. 43,4 ha überwiegend bebaut und genutzt. Für den nordöstlichen Teil des Plangebietes wurde ein Änderungsverfahren mit dem Ziel durchgeführt, dort ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln (Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“). Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Seekurpark“ wurde durch den Gemeinderat der Stadt Naumburg am 17. April 2019 gefasst.

Aufhebung

Es soll eine Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Galgenberg“ für den östlich des geplanten Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 601) gelegenen Teil, der vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ liegt, erfolgen. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 standen im Zusammenhang mit der Ausweisung „Kurbezogener Einrichtungen“. Die festgesetzten Pflanz- und Pflegemaßnahmen sowie die Anlage von Wegen im LSG dienten der Vernetzung mit den umgebenden Grünbereichen der möglichen Kurklinikgebäude.

Die LSG-Fläche stand der Bevölkerung für eine ungestörte Erholung in naturnaher Umgebung zur Verfügung. Dies entsprach unter Berücksichtigung der damals geplanten Nutzung als „Sondergebiet Kur" und der Festsetzung von großzügigen, zusammenhängenden Grünanlagen dem Schutzzweck des LSG gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über das LSG „Saale".

Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung einer privaten Grünfläche toleriert worden.

Nunmehr wird jedoch angrenzend ein allgemeines Wohngebiet entwickelt. Aufgrund des Charakters eines Wohngebietes (einzelne Baugrundstücke) und der angrenzenden privaten Grünfläche im LSG besteht die Gefahr der Entstehung und Nutzung von Hausgärten möglicherweise mit Nebengelassen in diesem Bereich, die nicht mit dem Schutzstatus des LSG vereinbar sind und den Erholungswert für die Allgemeinheit zerstören würden.

Durch die neue Gebietsausweisung des Bebauungsplans Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ besteht somit ein Widerspruch zur LSG-Ausweisung, da die Gefahr einer privaten Nutzung besteht und das LSG somit seine Funktion als Pufferzone zwischen der Bebauung

und dem anschließenden Naturschutzgebiet (NSG) „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen" und dem in diesen Bereich flächengleichen Besonderen Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen" nicht mehr erfüllen kann.

Deshalb ist eine Aufhebung des Bebauungsplans für diesen Bereich erforderlich (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6

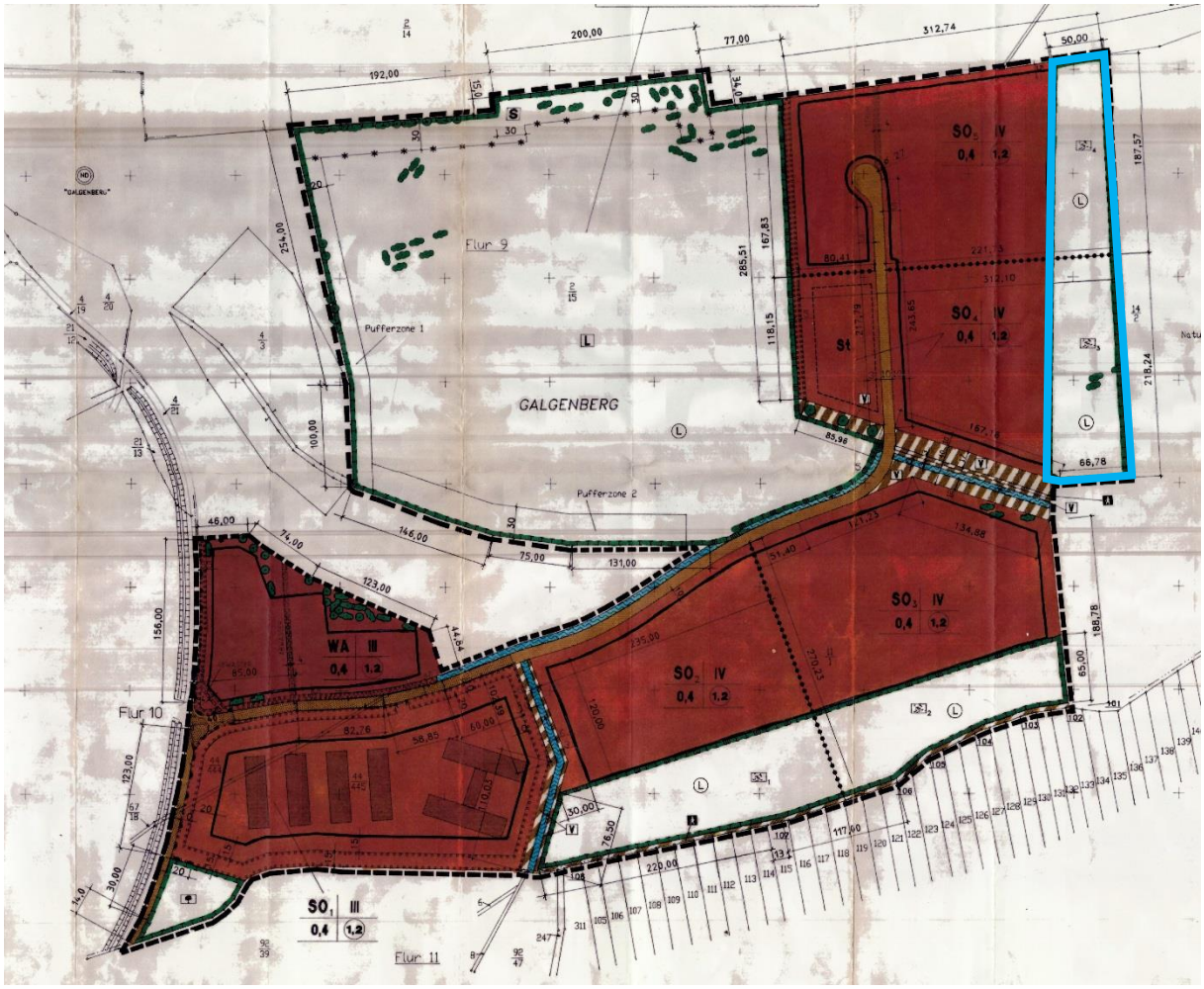

2 Übergeordnete Planungen

Der **Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle)** ist seit dem 21. Dezember 2010 rechtskräftig. Damit sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle hat am 27. März 2012 beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan Halle fortzuschreiben und hat das entsprechende Planverfahren eingeleitet. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wurde für den Landkreis Saalekreis im Amtsblatt Saalekreis am 19. April 2012 veröffentlicht.

Im Zuge der **Planänderung** sollen einzelne Festlegungen des **REP Halle** im erforderlichen Maß geändert bzw. ergänzt werden. Am 1. Juni 2016 hat die Regionalversammlung der RPG Halle mit Beschluss-Nr. IV/02-2016 den Entwurf zur Änderung des REP Halle einschließlich Umweltbericht vom 10. Mai 2016 gebilligt und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben. Die Offenlage des Entwurfes zur Änderung des REP Halle erfolgte im Zeitraum vom 8. August 2016 bis 4. Oktober 2016.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss-Nr. lV/03-2018 einen neuen Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle einschließlich Umweltbericht vom 30. November 2017 als Grundlage für das weitere Planänderungsverfahren beschlossen und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben. Der Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle lag in der Zeit vom 5. März 2018 bis zum 13. April 2018 öffentlich aus. Gegenwärtig werden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

Bezogen auf die *Thematik Zentrale Orte/Grundzentren* wird es im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans eine Neufestlegung der Grundzentren sowie eine räumlich konkrete Festlegung der Mittel- und Grundzentren geben.

Am 22. April 2014 hat die Regionalversammlung beschlossen, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Halle entsprechend Kapitel 2 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) mittels des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle durchzuführen (Beschluss-Nr. III/04-2014). Das Planverfahren wurde gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG LSA) mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans eingeleitet.

Die Regionalversammlung billigte am 15. August 2018 mit Beschluss IV/20-2018 aufgrund wesentlicher Änderungen zum zweiten Entwurf nunmehr den dritten Entwurf des Sachlichen Teilplans. Darüber hinaus wurde am gleichen Tag mit Beschluss IV/21-2018 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 ROG beschlossen. Der 3. Entwurf lag im Zeitraum vom 5. November 2018 bis zum 10. Dezember 2018 öffentlich aus.

Der aktuell gültige Regionale Entwicklungsplan trifft folgende, für die Planung relevante Aussagen:

Die Stadt Naumburg (Saale) liegt im Burgenlandkreis, dieser ist der Planungsregion Halle zugeordnet. Bad Kösen wird gemäß Pkt. 5.2.19. Z die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Der Teilraum um Laucha über das Grundzentrum Freyburg, das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Naumburg (einschließlich des Grundzentrums Bad Kösen), die Grundzentren Osterfeld und Teuchern bis zum Mittelzentrum Zeitz einschließlich des Umlandes wird gemäß Pkt. 5.1.3.2.2. Z als ländlicher Raum außerhalb des Verdichtungsraums mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen festgelegt.

Darin ist Bad Kösen als bestehender Kur- und Erholungsstandort dargestellt. Aufgrund seiner natürlichen Gegebenheiten, der Solegewinnung, zweckentsprechender Einrichtungen sowie einem artgemäßen Ortscharakter für Kuren, zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung menschlicher Erkrankungen wird das Heilbad Bad Kösen als regional bedeutsamer Standort für Kur- und Erholungsnutzung festgelegt (REP 5.5.8.2. Z).

An das Plangebiet angrenzend befindet sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft LXI

Teile des Saale-Unstrut-Triaslandes bei Bad Bibra/Naumburg – Saale-Ilm-Platte und Himmelreich bei Bad Kösen. Ziel ist die Sicherung natürlicher Felsschutthalden und Felsbildungen einschließlich deren charakteristischer Lebensgemeinschaften, angrenzender Trockenrasengesellschaften sowie der Schlucht- und Hangmischwälder. Geeignete Erholungsformen sollen angestrebt sowie Maßnahmen zur verträglichen Erholungsnutzung ermöglicht werden.

Die Planänderung wird aus dem seit dem 8. August 2014 rechtswirksamen Ergänzungsflächennutzungsplan Naumburg (Saale) 2025 entwickelt, der Eingang in die Neubekanntmachung am 11. Februar 2015 fand *(vgl. dazu auch Pkt. 2.3)*. In diesen sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans übernommen worden. Somit ist das Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplans als Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Abb. 2: Auszug aus dem FNP Naumburg (Saale) in der Fassung der Neubekanntmachung 2015

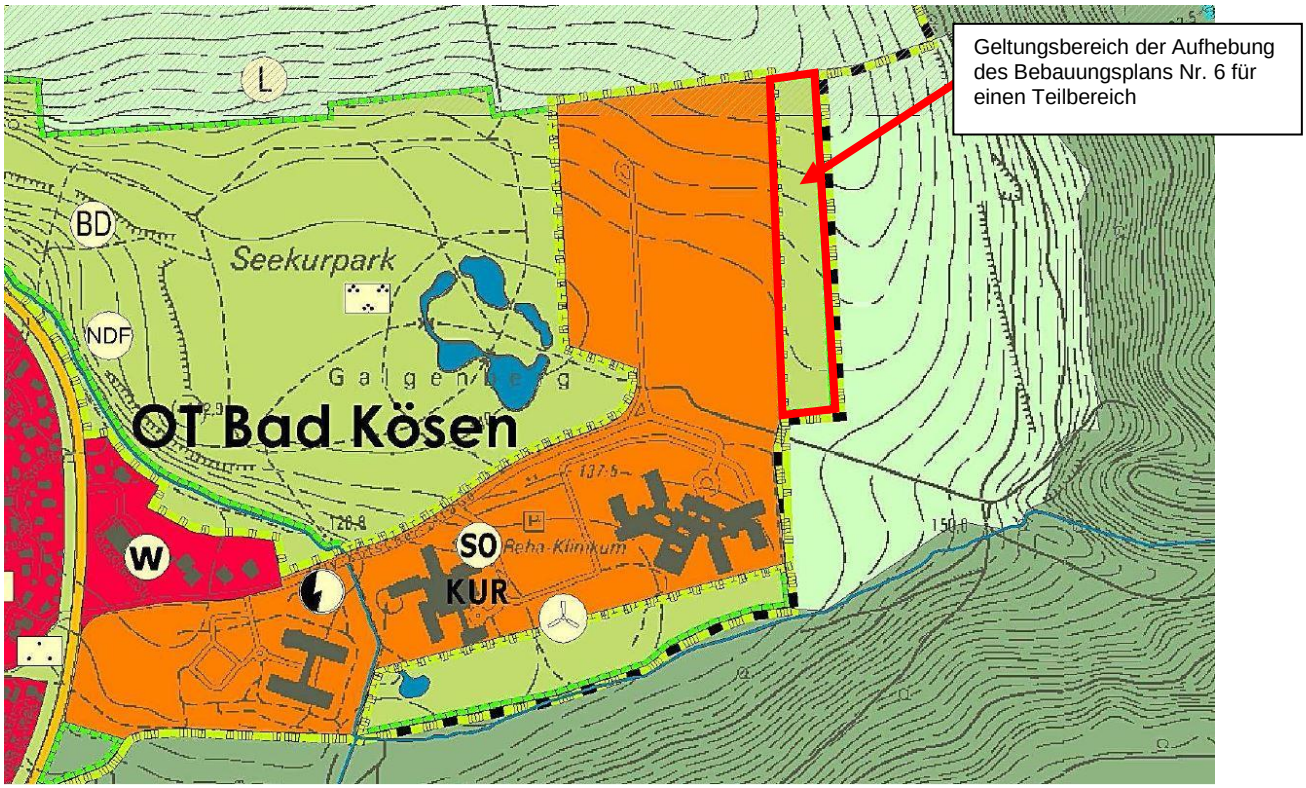

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ und zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Kurgebiet Galgenberg“ erfolgte die 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

In diesem Verfahren ist beabsichtigt, innerhalb der für den Geltungsbereich dieses Aufhebungsverfahrens ausgewiesenen Grünfläche keine Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mehr auszuweisen, weil für das Landschaftsschutzgebiet ein höherrangiges Recht gilt.

Aus der zugehörigen Schutzgebietsverordnung ergeben sich auch die erforderlichen Pflegemaßnahmen. Weiterer Regelungen bedarf es daher nicht.

3 Verfahren

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten für die Aufhebung von Bebauungsplänen grundsätzlich die gleichen inhaltlichen Anforderungen und Verfahrensschritte wie für die Neuaufstellung von Bebauungsplänen. Das heißt für die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6, dass das Planverfahren auf der Grundlage der §§ 2 ff. BauGB als „Vollverfahren“ (Vorentwurf, Entwurf, Satzungsfassung) mit zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf) durchgeführt wird.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 beschlossen, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans einzuleiten. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11. Januar 2019 im Amtsblatt der Stadt Naumburg (Saale) Nr. 1/2019 und im Internet auf der Seite www.Naumburg.de erfolgt. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 für einen Teilbereich mit Begründung in der Fassung vom November 2018 gebilligt.

Mit dem Vorentwurf ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Naumburg vom 21. Januar 2019 bis zum 21. Februar 2019 erfolgt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich durch Veröffentlichung am 11. Januar 2019 im Amtsblatt der Stadt Naumburg (Saale) Nr. 1/2019 und im Internet auf der Seite www.Naumburg.de.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Aufhebung der Planung berührt sein könnte, wurde der Vorentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 mit Bitte um Stellungnahme übergeben. Sie wurden des Weiteren zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (frühzeitige Behördenbeteiligung).

Der Gemeinderat hat am 17. April 2019 den Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans mit der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2019 gebilligt und ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis zum 17. Juni 2019 in der Stadtverwaltung Naumburg und in der Touristeninformation öffentlich ausgelegen. Die berührten Behörden wurden mit Schreiben vom 7. Mai 2019 um Stellungnahme gebeten und über die Offenlage informiert. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich durch Veröffentlichung am 3. Mai 2019 im Amtsblatt der Stadt Naumburg (Saale) Nr. 9/2019 und im Internet auf der Seite www.Naumburg.de.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes ist auch bei der Aufhebung eines Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sind die sich mit der Aufhebung ergebenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die inhaltlichen Schwerpunkte des zu erarbeitenden Umweltberichtes ergeben sich aus Anlage 1 zum BauGB und werden nachfolgend dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Kurgebiet Galgenberg“ befindet sich am östlichen Rand von Bad Kösen. Der Bebauungsplan weist Sondergebiete für kurbezogene Einrichtungen, ein Wohngebiet, Verkehrsflächen, Wasserflächen (Gräben) und - für die im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gelegenen Flächen - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus.

Der Bebauungsplan ist überwiegend umgesetzt und genutzt. Für den nordöstlichen Teil des Plangebietes ist der Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ mit dem Ziel aufgestellt worden, dort ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln.

Es soll eine Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Galgenberg“ für den östlich des geplanten Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 601) gelegenen Teil, der vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saale“ liegt, erfolgen.

Der Bebauungsplan traf für die aufzuhebende Fläche folgende Festsetzungen:

- private Grünfläche
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft mit folgenden Maßnahmen:
  Anlegen einer Benjeshecke am östlichen Rand oder einer Laubgehölzhecke aus heimischen Arten in einer Breite von 10 m, der ein 10 m breiter Saum vorgelagert wird, der der Sukzession zu überlassen ist
- für die Grünfläche sind folgende Nutzungen zulässig:
  befestigte Wege und Flächen mit einer Größe von max. 2.100 m²
  Sitzbänke
  Naturnahe Teiche
  Liegewiese auf max. 80 % der Fläche
  Extensive Pflege
  Regenwasserkanäle

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst insgesamt eine Fläche von 2,54 ha.

Diese Teilfläche befindet sich vollständig im LSG. Angrenzend ist zudem das FFH-Gebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ (DE 4836-304) verordnet.

Gegenstand der Umweltprüfung sind demnach die sich aus der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans für diese Teilfläche ergebenden Umweltauswirkungen. Den Ausgangszustand bildet der Rechtsplan.

Belange des Artenschutzes sind nicht zu prüfen. Der Ausgangsbebauungsplan ist für diese Teilfläche nicht umgesetzt. Es werden keine Vorhaben vorbereitet, somit ergeben sich aus der

Umsetzung der Aufhebung keine Wirkungen. Die derzeitige Nutzung der Flächen wird beibehalten.

Darstellung der in Fachgesetzen und -planungen festgelegten Umweltschutzziele

Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß den Regelungen des § 1 Abs. 8 BauGB.

Als weitere Fachgesetze wurden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) berücksichtigt. Die wesentliche zu berücksichtigende Zielaussage ist der Schutz, die Erhaltung, Pflege des Lebensraumes und der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen sowie die Entwicklung und ggf. Wiederherstellung ihres Lebensraumes.

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie
- die Erholungsfunktion.

Mit dem Bebauungsplan wurde eine Kurklinik planungsrechtlich vorbereitet. Diese Nutzung weist einen schutzbedürftigen Charakter auf. Sie ist auf der südlichen Fläche errichtet worden. Auf der im Westen an das Plangebiet zur Planaufhebung angrenzenden Fläche wird ein allgemeines Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 601) entwickelt.

Das Plangebiet wiederum stellt eine Teilfläche des freien Landschafstraums dar, der als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. Damit ist insbesondere auch eine Erholungsfunktion verbunden.

Mit der Festsetzung als private Grünfläche sowie Maßnahmefläche wurde das Ziel verfolgt, eine Vernetzung der umgebenden Grünbereiche mit dem sich entwickelnden Kurklinikgelände zu erreichen. Die textliche Festsetzung zu dieser Maßnahmefläche umfasste insbesondere mit den Ausstattungselementen einschließlich der Wege eine Förderung der Erholungsnutzung für diese Fläche.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Gemäß Festsetzung des Ursprungsbebauungsplans ist auf der Fläche eine Benjeshecke bzw. alternativ eine Laubholzhecke mit einem Saum anzulegen. Des Weiteren sind Flächen als Liegewiese und Extensivwiese herzurichten. Gegliedert wird sie durch Teiche und Gräben. Auf Grund der vorgegebenen Artenwahl und der Pflegeintensität hätte sich eine naturnahe Fläche mit Erholungselementen entwickelt.

Festsetzungen zum Schutz von Tieren wurden nicht getroffen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden besitzt unterschiedliche Funktionen im Naturhaushalt. Zum einen dient er Menschen, Tieren und Pflanzen als Lebensgrundlage und -raum. Zum anderen wirkt er in Bezug auf Grundwasser als Schutz, Filter und Puffer gegenüber Umweltschadstoffen, wobei er durch diese Filterfunktion selbst belastet wird.

Der Bebauungsplan setzt eine Grünfläche mit einer max. zulässigen Versiegelung von 2.100 m² fest. Das entspricht etwa 8 % der Fläche. Weitere Beeinträchtigungen oder Vorbelastungen des Bodens sind nicht vorhanden.

Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Als bedeutende Funktionen sind die Grundwasserdargebots-, die Grundwasserschutz- und die Grundwasserneubildungsfunktion, die Abflussregulations- sowie Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern zu nennen.

Der Bebauungsplan lässt Teiche und Gräben zum Sammeln anfallenden Niederschlagswassers fest, dass im Bereich des westlich angrenzenden Sondergebietes „Kur“ anfällt. Es soll teilweise versickern und teilweise dem Vorfluter zugeführt werden.

Die Grundwasserneubildungsrate ist vor dem Hintergrund des geringen zulässigen Versiegelungsgrades zu vernachlässigen.

Schutzgüter Klima und Luft

Klima und Luftqualität im Plangebiet werden durch die vorhandenen Nutzungen bestimmt. Das Mikroklima wird insbesondere durch die angrenzenden Freiflächen geprägt. Diese sind unbebaut und durch Einzelgehölze gegliedert. Sie stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die Frischluft fließt der Hangneigung folgend nach Nordwesten ab.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand zum freien Landschaftsraum und der nur sehr geringen zulässigen Versiegelung waren keine Wirkungen auf Klima und Luft verbunden. Im Westen wird ein Einfamilienhausgebiet entwickelt, der Versiegelungsgrad wird sich mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans im Vergleich zum Ursprungsplan nicht ändern. Mit der geringen Versiegelung und der intensiven Begrünung ist auch keine Vorbelastung für das Plangebiet selbst zu erwarten.

Für das Plangebiet liegen keine Luftmessdaten vor.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Es setzt sich zusammen aus den Komponenten Relief, Vegetations- und Gewässerstrukturen, der realen Nutzung, Siedlungskomponenten und den vorhandenen Raum- und Blickbeziehungen. Dabei wird das Landschaftsbild der heutigen Kulturlandschaft stark anthropogen beeinflusst.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch den angrenzenden Landschaftsraum geprägt. Das Plangebiet fällt nach Norden ab, so dass sich ein weiter Blick in die Umgebung ergibt. Der gesamte Bereich ist als naturnah zu bewerten.

Prägnante Sichtbeziehungen zu kulturhistorischen Gebäuden oder Denkmalen existieren nicht. Die natürliche Eigenart des Gebietes besteht in den Blickbeziehungen zum umgebenden Landschaftsraum und insbesondere den Waldflächen.

Das Plangebiet weist, da es sich im Randbereich des freien Landschaftsraumes befindet, eine sehr hohe Erholungseignung und -funktion auf.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen. Auch sind keine archäologischen Bodendenkmale bekannt.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Denkmalbereich des Klosters Schulpforta.

Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind unter dem Gesichtspunkt der Teilaufhebung des Bebauungsplanes zu vernachlässigen, da sich aus den Festsetzungen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

4.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Entwicklungsprognose ist nur auf der Grundlage des Basisszenario möglich. Weitergehende verfügbare Umweltinformationen und wissenschaftliche Kenntnisse liegen nicht vor.

Wird kein Aufhebungsverfahren durchgeführt, kann der Bebauungsplan auf dieser Grünfläche umgesetzt werden. Das Plangebiet stand der Bevölkerung und insbesondere den Kurgästen für eine ungestörte Erholung in naturnaher Umgebung zur Verfügung. Dies entsprach unter Berücksichtigung der damals geplanten Nutzung als Sondergebiet „Kur" und der Festsetzung von großzügigen, zusammenhängenden Grünanlagen auch dem Schutzzweck des LSG gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über das LSG „Saale".

Nunmehr wird jedoch angrenzend ein allgemeines Wohngebiet entwickelt. Aufgrund des Charakters eines Wohngebietes (einzelne Baugrundstücke) und der angrenzenden privaten Grünfläche im LSG besteht die Gefahr der Entstehung und Nutzung von Hausgärten möglicherweise mit Nebengelassen in diesem Bereich, die nicht mit dem Schutzstatus des LSG vereinbar sind und den Erholungswert für die Allgemeinheit zerstören würden.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Für die nachfolgende Prognose wird auf die inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b BauGB abgestellt.

Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)

Mit der Aufhebung dieser Teilfläche des Bebauungsplans sind tatsächlich keine Bau- oder Abrissmaßnahmen oder sonstigen Eingriffe verbunden. Faktisch ist damit aber eine Entsiegelung von ca. 2.100 m² Wegefläche und der Rückbau der Teiche und Gräben verbunden. Diese werden dem Naturraum wieder zugeführt. Das Weglassen z.B. der Bänke dient der Vermeidung einer intensiven Erholungsnutzung.

Insbesondere hätten auch die Gräben und Teiche zu einer Veränderung der unmittelbar angrenzenden Vegetation geführt. Die Bodenfeuchte hätte sich erhöht und die derzeit vorhandenen trockenheitsliebenden Pflanzenarten verdrängt. Andererseits hätten sie Lebensräume für Amphibien und Libellen dargestellt. Da sie aber nicht hergestellt worden sind, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der Teilaufhebung wird der sich in der Örtlichkeit darstellende Charakter der Fläche gesichert. Insofern wird eine Fläche im LSG belassen und nicht durch Eingriffe verändert.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist nicht mit Emissionen verbunden.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist nicht mit derartigen Wirkungen verbunden.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die Aufhebung des Bebauungsplans birgt keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt. Die Fläche trägt weiterhin zur naturnahen Erholung der Menschen bei.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Von der Aufhebung gehen keine Wirkungen aus, die mit Wirkungen benachbarter Vorhaben kumulieren. Im Westen grenzt der Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ unmittelbar an. Dieser setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Mit der Festsetzung der Baugrenze wird sichergestellt, dass entlang der Plangebietsgrenze die Gartenflächen angeordnet werden. Es sind keine Wege im Wohngebiet festgesetzt, die diesen östlichen Bereich unmittelbar erschließen. Der im Bebauungsplan Nr. 601 im Süden festgesetzte Weg war bereits Gegenstand des Ursprungsplans und verläuft in Verlängerung südlich des Plangebietes.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig in Bezug auf Folgen des Klimawandels.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Diese Aspekte sind bei der Aufhebung nicht relevant.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, einschließlich geplanter Überwachungsmaßnahmen

Aus der vorangegangenen Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt, die mit der Aufhebung des Bebauungsplans verbunden sein können, sind keine nachteiligen Auswirkungen abgeleitet worden. Daher sind weder Maßnahmen zur Vermeidung noch zur Minderung notwendig.

Insbesondere im Hinblick auf das LSG sind positive Effekte mit der Aufhebung verbunden. Wirkungen auf die Vegetationsstruktur durch eine intensive Nutzung werden u.a. vermieden. Daher sind auch diesbezüglich keine Maßnahmen notwendig.

Nachfolgend wird eine Gegenüberstellung der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Nutzungen und damit der Flächennutzungen sowie der mit der Aufhebung gegebenen Flächennutzungen vorgenommen.

Der Bebauungsplan trifft folgende Festsetzungen:

Rechtskräftiger Bebauungsplan

	Grünordn. Festsetzung	*versiegelbar*	Bruttofläche
Grünfläche, privat	*2,52 ha*	*0,21 ha*	2,54 ha
Summe			**2,54 ha**

Zu den Teichen und Gräben wird keine Festsetzung getroffen, daher können sie nicht aufgeführt werden und werden der Grünfläche zugeordnet.

Mit der Aufhebung sind folgende Flächennutzungen vorhanden:

	unbebaut, Grünfläche	*versiegelt*	Bruttofläche
Grünfläche	*2,54 ha*		2,54 ha
Summe			**2,54 ha**

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich eine faktische **Entsiegelung von 0,21 ha**.

4.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Aufhebung eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, sind Betrachtungen zu Planungsalternativen nicht angezeigt.

4.6 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Mit der Aufhebung werden keine Vorhaben zugelassen, so dass keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auch Wirkungen auf die Schutzgüter einschließlich der NATURA 2000-Gebiete und von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d BauGB sind nicht zu erwarten.

4.7 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde der rechtskräftige Bebauungsplan herangezogen.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für eine vertiefende Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen umweltbezogene und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. Die relevanten Umweltfolgen, die mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans verbunden sein werden, sind überprüft worden, so dass hinreichende Beurteilungskriterien vorliegen.

Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind keine Maßnahmen zur Umweltüberwachung notwendig.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der seit 1996 rechtskräftige Bebauungsplan soll für diese Teilfläche aufgehoben werden. Der Bebauungsplan ist für die Fläche des Plangebietes bislang nicht umgesetzt. Aufgrund der Lage dieser Fläche im Landschaftsschutzgebiet und des westlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“ besteht auch keine Notwendigkeit dazu. Im Hinblick auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden somit Beeinträchtigungen vermieden.

Aus der Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern haben sich keine Auswirkungen ergeben.

Aus der Gegenüberstellung der im Bebauungsplan zulässigen Flächennutzung und der Flächennutzung nach der Aufhebung ergibt sich eine faktische Entsiegelung von ca. 0,21 ha.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung

Bebauungsplan Nr. 6 „Kurgebiet Galgenberg“ (Stand: Rechtskraft seit 13. März 1996)